ANLAGE NR. 3.240
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “MARIENBORN“ (EU-CODE: DE 3732-305, LANDESCODE: FFH0286)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Marienborn und Morsleben.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 82 ha.

(3) Das Gebiet umfasst den Laubwald nordwestlich Marienborn, dieser wird im Osten begrenzt von der Bahntrasse, der Straße am Schulberg, im Süden vom Harbker Weg. Die Westgrenze bildet im Südteil die Nutzungsgrenze zwischen Wald und Offenland bis zur südwest-nordost verlaufenden Straße und daran anschließend bis zum nordwest-südost verlaufenden Waldweg und folgt diesem bis zur Bahntrasse.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harbke-Allertal“ (LSG0012BOE) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0286,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 148.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des im Übergang zwischen Börde- und Ohre-Aller-Hügelland befindlichen artenreichen Laubwaldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, mesophilen Buchenwälder einschließlich ihres bedeutenden Altholzbestandes,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.